

Satzung des Ski-Club Moosham e.V.

Neufassung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SC Moosham e. V.“; er ist am 03.04.1976 gegründet worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Egling und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2

Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des nordischen Skisports und der Heimatpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Sportfachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3

Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Anlegen und unterhalten von Langlaufloipen
 - Durchführung von Langlaufkursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Auslagen, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw...
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres passives Wahlrecht.
5. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
6. In die Vorstandschaft können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er soll durch Einschreibebrief an den Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.

§ 7

Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Höhe und Art der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit ausgeschlossen wäre.
3. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden.

Jeder von ihnen hat Einzelverfügungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Einzelverfügungsbefugnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl findet getrennt für den 1. und 2. Vorsitzenden statt. Die Wahl ist geheim.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zuwählen.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Ausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) 1. und 2. Kassier
1. und 2. Sportwart
1. und 2. Schriftführer
dem Pressewart.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 5, § 9, § 11, § 12 und § 13 dieser Satzung zu.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit erfolgt kein Beschluss. Zu Ausschusssitzungen ist rechtzeitig zu laden.

Der Ausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Ausschussmitglied für die Restzeit hinzu zuwählen.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr nach Ende der Wintersaison statt.

Die Versammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes, die Entlastung der Kassiere, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Sonderprüfungen sind möglich.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge, insbesondere Satzungsänderungen, ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/10 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 12

Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen müssen beim Vorstand beantragt werden, der diese auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzt. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit.
- b) Der Ausschuss kann die Satzung ändern, wenn dies aus steuerrechtlichen bzw. aus rechtlichen Gründen zweckmäßig erscheint.

§ 13

Ausgaben

1. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von EURO 2.000,00 – in Worten: .-zweitausend.-. - im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Ausgaben kann der Kassier nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden vornehmen.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie die beiden Kassenprüfer können jederzeit in die Kassenbücher Einblicke nehmen. Die Kassenprüfer müssen die Kasse nach Ablauf eines Kalenderjahres und das laufende Jahr kurz vor der ordentlichen Mitgliederversammlung prüfen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 - Stimmenmehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Egling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Vereinsauflösung ist den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahresversammlung des SC Moosham e.V am 12.04.2010 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Moosham, 12.04.2010

1. Vorstand Michael Aichler